

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Niederschlagswasserbeseitigung
der Gemeinde Bordesholm
(Niederschlagswassergebührensatzung)
vom 18.12.2006**

in der Fassung der 12. Änderung vom 04.12.2024

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung, des Art. II des Gesetzes zur Regelung abgabenrechtlicher Vorschriften vom 24.11.1998, der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes und des § 31 des Landeswassergesetzes in der jeweils geltenden Fassung wird nach wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Bordesholm vom 12.12.2006 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Bordesholm betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Niederschlagswassers nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bordesholm (Abwassersatzung) in der jeweils geltenden Fassung als selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung.
- (2) Eine Entwässerung im Sinne des Absatz 1 liegt dann vor, wenn Niederschlagswasser unmittelbar in die gemeindliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gelangt oder mittelbar z. B. über offene Gräben, Mulden und öffentliche Verkehrsflächen in diese abgeleitet wird.

**§ 2
Gebührenmaßstab**

- (1) Die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung (**Niederschlagswassergebühr**) wird nach der bebauten, überbauten und / oder befestigten (z. B. Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge) Grundstücksfläche bemessen, von der Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage unmittelbar oder mittelbar (§ 2 Abs. 3) eingeleitet bzw. abgeleitet wird.
- (2) Ökologische Maßnahmen sollen bei der Gebührenbemessung für die Benutzungsg Gebühr grundsätzlich Berücksichtigung finden.

Derartig angeschlossene Flächen können auf Antrag (Erhebungsbogen und Nachweis mit zeichnerischer Darstellung, dass diese Flächen über einen dauerhaft versickerungsfähigen Unterbau verfügen) berücksichtigt werden. Die Ermäßigung beträgt für:
Die Berücksichtigung erfolgt in der Weise, dass bei der Gebührenbemessung die nachfolgend aufgeführten ökologischen Flächen nur mit 50 % angesetzt werden. Eine Ermäßigung wird gewährt für:

1. Dachbegrünung (bepflanztes Dach),
2. Rasengittersteine oder
3. wasserdurchlässige Pflastersteine (Ökopflaster) mit integrierter Kanalisation (Drainssystem mit Zertifikat)

- (3) Ist auf einem Grundstück ein Auffangbehälter (Zisterne) für eine Brauchwasseranlage mit einem Mindestfassungsvolumen von 2 m³ fest installiert, reduziert sich auf Antrag des Grundstückseigentümers der Umfang der an diesen Auffangbehälter angeschlossenen überbauten und befestigten Fläche um 10m² je m³ Fassungsvermögen des Auffangbehälters.
- (4) Für Regentonnen oder andere Auffangeinrichtungen (z. B. Teiche, Zisternen) deren Überlauf an die Regenwasseranlage angeschlossen ist, wird keine Gebührenermäßigung gewährt.
- (5) Die/Der Gebührenpflichtige hat der Gemeinde auf deren Anforderung binnen eines Monats die Berechnungsgrundlagen (Erhebungsbogen, Anlagen, Nachweise) mitzuteilen. Änderungen der bebauten, überbauten und / oder befestigten Grundstücksfläche hat die / der Gebührenpflichtige der Gemeinde unaufgefordert innerhalb eines Monats nach Fertigstellung schriftlich mitzuteilen.
- (6) Werden die geforderten Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Gemeinde die für die Bemessung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten der/des Gebührenpflichtigen schätzen lassen.

§ 3

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer Eigentümer des Grundstückes oder zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte oder Berechtigter, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.
- (2) Bei Eigentumswechsel wird der neue Eigentümerin/Eigentümer mit Beginn des auf die Rechtsänderung folgenden Kalendermonats Gebührenpflichtiger. Der Eigentumswechsel ist der Gemeinde gem. § 8 anzuzeigen. Die/Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren bis zum Ablauf des Kalenderjahres.

§ 4

Entstehung und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht erstmalig am 01.01.2007. Danach entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn des Monats, der auf den Anschluss des Grundstückes an die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage bzw. Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage folgt., Wird das Gebäude bereits vor Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage genutzt, entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn des Monats, der auf die Ingebrauchnahme folgt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Grundstücksanschluss beseitigt wurde oder die Zuführung von Niederschlagswasser endet und dies der Gemeinde mitgeteilt wird.

§ 5 Gebührensatz

- (1) Die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung beträgt für den Bereich der Gemeinde Bordesholm **0,17 Euro** je m² gebührenpflichtiger Fläche im Sinne von § 2.
- (2) Der Gebührenpflichtige hat der Gemeinde auf Anforderung binnen eines Monats die Berechnungsgrundlagen mitzuteilen. Änderungen der überbauten und befestigten Grundstücksfläche hat der Gebührenpflichtige unaufgefordert innerhalb eines Monats nach Fertigstellung der Gemeinde mitzuteilen. Maßgebend für die Gebührenerhebung sind die am 1.1. des Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse. Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, ist von den Grundstücksverhältnissen bei Entstehung der Gebührenpflicht auszugehen.
- (3) Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nach Abs. 2 nicht fristgemäß nach, so kann die Gemeinde die Berechnungsdaten schätzen.

§ 6 Erhebungszeitraum, Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gebühr ist in gleichen Teilbeträgen während des laufenden Kalenderjahres jeweils am 15. der Monate Februar, Mai, August und November zu leisten. Die Höhe der Teilbeträge wird nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt. Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, ist von den Grundstücksverhältnissen bei Entstehung der Gebührenpflicht auszugehen.
- (3) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach seiner Bekanntgabe fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 7 Datenverarbeitung

- (2) Die Gemeinde darf die zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen personen-, betriebs- und grundstücksbezogenen Daten erheben und weiterverarbeiten. Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen-, betriebs- und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 BauGB der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde, der bei der Gemeinde vorhandenen Bauakten, der automatisierten Liegenschaftsdatei, des Katasteramtes sowie der Steuerveranlagung durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (3) Die Gemeinde ist berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personen- betriebs- und grundstücksbezogenen Daten vom Abwasserzweckverband Bordesholmer Land und von den Versorgungsbetrieben Bordesholm mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.

- (4) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von den nach Abs. 1 und 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 8 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben der Gemeinde alle Auskünfte zu erteilen sowie Unterlagen zum Nachweis zu erbringen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühr nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat die / der Gebührenpflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für sie/ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen werden, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe des § 11 des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit § 93 ff. der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Gebührenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Gebührenpflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen Pflichten nach §§ 3, 5 und 8 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes und können mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Bordesholm, den 18.12.2006

Gemeinde Bordesholm
Der Bürgermeister

gez. Baschke

(L.S.)

1. Änderung vom 13.12.2007	zu § 5 „Gebührensatz“	Inkrafttreten ab 01.01.2008
2. Änderung vom 12.12.2008	zu § 5 „Gebührensatz“	Inkrafttreten ab 01.01.2009
3. Änderung vom 16.12.2009	zu § 5 „Gebührensatz“	Inkrafttreten ab 01.01.2010
4. Änderung vom 20.12.2010	zu § 5 „Gebührensatz“	Inkrafttreten ab 01.01.2011
5. Änderung vom 12.12.2012	zu § 5 „Gebührensatz“	Inkrafttreten ab 01.01.2013
6. Änderung vom 11.12.2013	zu § 5 „Gebührensatz“	Inkrafttreten ab 01.01.2014

7. Änderung vom 14.10.2015	zu § 5 „Gebührensatz“	Inkrafttreten ab 01.01.2016
8. Änderung vom 14.12.2016	zu § 5 „Gebührensatz“	Inkrafttreten ab 01.01.2017
9. Änderung vom 26.09.2018	zu § 5 „Gebührensatz“	Inkrafttreten ab 01.01.2019
10. Änderung vom 19.06.2019	zu § 5 „Gebührensatz“	Inkrafttreten ab 01.01.2020
11. Änderung vom 15.12.2023	zu § 5 „Gebührensatz“	Inkrafttreten ab 01.01.2024
12. Änderung vom 04.12.2024	zu § 5 „Gebührensatz“	Inkrafttreten ab 01.01.2025